

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 8 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den, 15 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 4. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über
nachfolgende Gegenstände:)

2. B. Waser, Arzt zu Kirchenthurnen, beschwert sich über die Verwaltungskammer des Cantons Bern und den Vollziehungsrath, welche ihm die Fortsetzung einer Wirthschaft verweigern, die der Gemeinde Kirchenthurnen von dem gesetzgeb. Rath bewilligt worden.

Die Commission trägt darauf an, der Vollziehung darüber Bericht und Mittheilung der dieses Geschäft betreffenden Schriften abzufodern. Angenommen.

3. Das Distriktsgericht von Bellenz, welches während der Besitznahme fremder Truppen der italienischen Cantone, seine Berrichtungen fortsetzte, begehrt für diese Zeit entschädigt zu werden.

Die Pet. Commission trägt an, dieses Begehren der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

4. Eine neue Vorstellung der Gemeinds-kammer von Peterlingen, wegen ihres Sönderungsgeschäfts mit Corcelles, wird zu dem an der Tagesordnung stehenden Gutachten auf den Kanzleytisch gelegt.

5. Die Einfrage der Theilhaber an dem Gemeinds-Gut von Noreaz Distr. Peterlingen Cant. Fryburg, wegen der Zeit, von welcher an das Gesetz vom 4. Junii. 1801 über die Gemeindsrechte unehlicher Kinder, seine Anwendung haben solle? und

6. Eine ähnliche Einfrage der Gemeinde Enney Distr. Greners C. Fryburg, wegen des Bürgerrechts solcher unehlicher Kinder, deren Vater oder Großvater schon das Bürgerrecht nicht mehr genossen haben — werden der Civilgesetzgeb. Commission überwiesen.

7. S. Franz Roulet von Mur Cant. Fryburg, als Käufer eines Landguts, davon ein Theil ehemals frey war, verlangt von diesem Theile keine Handänderung zu bezahlen. Wird abgewiesen.

Folgendes von der Criminalcommission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volk. Rathes vom 22. August 1801 und nach Anhörung des Berichts der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Hornung 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;
v e r o r d n e t:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebnen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10. Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübd der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen, als:

Aus dem Canton Zürich:

1. Joh. Füssli, gew. Oberleutenant.
2. Heinr. Bleuler, — — —
3. Friedr. Wehrli, — — —
4. Hans Landolt, — — —
5. Johannes Deri, — — —
6. Mel. Mischeler, — — —

(Sämtliche unter Roverea und Bachmann.)

Aus dem Canton Linth:

7. Oswald Broders von Sargans, gew. Oberlieut. unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern:

8. Josf Mohr, gew. Hauptmann unter Bachmann.
- Folgende zwey Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. Gesetzgeber! Schon unterm 6. May d. J. wandte sich die mit Peterlingen in einer Civilgemeinde

vereinte Dorfschaft Corcelles an Sie B. Gesetzgeber mit einer Petition, worinn dieselbe aus dort weitläufig angeführten Gründen verlangte, daß ihr eine gänzliche Sönderung von der erstern vergönnt werden möchte. Noch ehe diese Petition an Sie einlangte, theilte Corcelles dieselbe an die Gemeindskammer von Peterlingen mit, um ihre allfälligen Gegenvorstellungen zugleich einzureichen, und dadurch Sie B. G. in den Stand zu setzen, nach Anhörung von Gründen und Gegengründen zu entscheiden, was Sie für dienlich erachten würden. Allein von Seite Peterlingens wurde dieses natürliche Begehren verweigert; und so weit sah sich Corcelles gezwungen, ihrer schon genannten Petition abgesondert den Lauf zu lassen. — Unterm 2. Jun. fanden dann Sie B. G. für gut, mit Uebersendung derselben an den Volkz. Rath, diesen letztern einzuladen, über diesen Gegenstand die nöthigen Berichte, und allfällige Gegengründe der Gemeinde Peterlingen einzuziehen zu lassen, und Ihnen mitzutheilen. Den diesfälligen Auftrag erhielt die Verwaltungskammer von Fryburg. Allein die Gemeindskammer von Peterlingen zögerte so lange mit der ihr abgeforderten Gegenerklärung, daß man ihr endlich abseits des Ministers des Innern einen Zwangstermin von acht Tagen festsetzte, innerhalb welchem sie jenem Auftrag Genügen leisten sollte. Statt dessen aber erklärte sie nunmehr: Daß sie, als diesmal hauptsächlich mit der Cadasterarbeit beschäftigt, ihre Gegenbemerkungen vor dem 1. Oct. (hieß es in einem Schreiben derselben vom 21. Jul.) und gleich hernach (unterm 4. Aug. in einer Adresse an den Volkz. Rath) vor Ende Octobers nicht aufstellen könnte. Mittlerweile hatten unterm 27. Jul. die Miteigenthümer von Corcelles durch das Mittel des Ministeriums des Innern an den Volkz. Rath eine 2te Petition eingereicht, worin sie ansuchten, zu erkennen: Die Gemeinde Peterlingen sey anzusehen, als habe sie ihrem Begehren weder Antwort noch Gründe entgegen zu setzen; und somit ohne weiters über ihre Petition einen endlichen Entscheid zu fassen. — Alle diese Umstände wurden Ihnen B. G. durch eine Botschaft vom 8. Aug. mit Beylegung der erforderlichen Aktenstücke bekannt gemacht, und Ihnen überlassen, das weiter Gutsfindende hierüber zu erkennen. Auf den Antrag Ihrer Finanzcommission beliebten Sie unterm 17. Aug. der Gemeindskammer von Peterlingen einen nochmaligen Zwangstermin von 8 Tagen zu Einreichung allfälliger Gegengründe mit dem ausdrücklichen Anhang festzusetzen: » Daß wenn ihre Antwort innert diesem Zeit-

raum nicht erfolgen würde, der gesetzgeb. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehren derer von Corcelles ansehen, und hiemit nichts desto weniger in Behandlung der Sache fortfahren werde.“ Hierauf langte denn wirklich eine unterm 26. d. datirte Gegenvorstellung folgenden substanzlichen Inhalts ein:

» Die voluminöse und mit den heftigsten Ausfällen gegen Peterlingen angefüllte Bittschrift derer von Corcelles werde ohne Zweifel die ganze Entrüstung des gesetzg. Rathes erweckt haben. Schon seit mehreren Jahren hätten unruhige Köpfe sich damit beschäftigt, einer Anliegenheit, deren Entscheid eigentlich vor den Richter gehöre, eine ganz andre Einleitung zu geben. Nun das wolle sich Peterlingen auch gefallen lassen, und gar gerne ihre Gegengründe gegen jenes Theilungsbegehren einreichen. Wirklich von dem Augenblick an, da ihr, der Gemeindskammer die erwähnte Petition sey mitgetheilt worden, habe sie sich mit Nachsichtung der erforderlichen Urkunden zur Aufklärung der wahren Natur ihrer von Corcelles angefochtenen Rechtsamen beschäftigt; und ohne Zweifel wäre das diesfällige Bemühen ihr besser gelungen, wenn das B. G. ihren Gegner sich weniger mit Gemeinplätzen als mit einer bestimmten und genau begränzten Ansprache befassen würde. So hingegen könne sie, die Gemeindskammer von Peterlingen, sich unmöglich an einen so ungemein complicirten Gegenstand mit derjenigen Klugheit wagen, welche doch der Leitstern eines administrativen Corps seyn müsse, dem das öffentliche Wohl anvertraut sey. Somit hänge es lediglich von Corcelles ab, die Gemeindskammer von Peterlingen zu allem Gerechten und Billigen zu vermögen, sobald jene einmal ihr eigentliches Verlangen präcisiren wolle. Aber freylich — die Zeit von acht Tagen sey zu Aufstellung der Verteidigungsmittel ihrer, derer von Peterlingen, zu kurz, und — könnten sie am End nicht bergen: Was ihre diesfällige Thätigkeit neben andern ein wenig gehemmt habe, seyen die gegenwärtigen Zeitumstände, welche eine neue Constitution und Cantonalorganisation ankünde, die sich mit den Befugsamten der ehevorigen Bürgerrechte unsehbar befassen würde. Wie dem aber immer seyn möge, wolle die oft ermeldte Gemeindskammer nun den Schluß des gesetzg. Rathes ruhig und in der Ueberzeugung erwarten, derselbe werde so beschaffen seyn, daß sie ihm willig Folge leisten könne.“

B. Gesetzgeber! Man muß dieses Aktenstück selbst

lesen, wenn man sich überzeugen soll, daß obiges ein getreuer Auszug davon sey. Nun (alles frühern befreundenden Benehmens der Gemeindskammer von Peterlingen in diesem Geschäfte hier nicht zu gedenken, welche man mit den wahren Farben der Natur Ihnen vor einmal zu schildern sich lieber enthalten will) findet die Mehrheit Ihrer Finanzcommission dieses noch am allerbefeindlichsten: Daß erwähnte Gemeindskammer legt, nach Verfluß von 15 Monaten und nach Erschöpfung aller ihrer übrigen stets abänderlichen und sich selbst widersprechenden Ablehnungsmittel, den an sie von den obersten Gewalten ergangenen Aufforderungen zu entsprechen, nummehr mit einem Begehren endigt, womit sie, wenn man es ja für begründet halten will, offenbar hätte anfangen sollen. Ohne deswegen in das Meritum causæ des Sönderungsverlangens der Dorfschaft Corcelles einzutreten, für welches bey genauer Einsicht aller beygebogenen Aktenstücke schon manches stark genug spricht, findet die erwähnte Mehrheit Ihrer Commission: Daß Peterlingen, nach dem nun zum zweytenmal verlaufenen, und in Absicht auf den wesentlichen Zweck ganz ungebraucht gelassenen Zwangsstermin, alles Recht der Einwendung in Rücksicht auf die Hauptfrage gänzlich verwirrt habe, und (wenn anders nicht Gesetzlosigkeit und Anarchie in Helvetien auch durch dieses Beispiel neue Rechtfertigung gewinnen soll), zu erkennen sey, was folgt:

D e c r e t s v o r s c h l a g.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß auf die schon unterm 28. May 1800 eingelegte Bittschrift der Dorfschaft Corcelles Cant. Fryburg wegen Sönderung von der Gemeinde Peterlingen, aller seither an diese letzte ergangenen Aufforderungen, und zweyer, erst neuerlich von den obersten Gewalten ihr gesetzten Zwangssterminen, zu Einreichung ihrer gegen besagte Sönderung allfälligen Gegengründe ungeachtet, eine solche Einreichung niemals erfolgt ist;

Nach angehörtem Befinden seiner staatswirthschaftl. Commission; **B e s c h l i e ß t:**

1. Es ist der mit der Gemeinde Peterlingen bisher in eine Civilgemeinde vereinten Dorfschaft Corcelles bewilligt, sich von der erstern zu söndern.

2. Dieser Beschluß wird dem Vollz. Rath nebst der Einladung mitgetheilt, der Verwaltungskammer von Fryburg über die angemessenst findende Art und Weise dieser Sönderung, die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Demzufolge B. G. würde, nebst Uebersendung dieses Beschlusses und aller auf dieses Geschäft Bezug habenden Aktenstücke, so wie des gegenwärtigen Rapportes, an den Vollziehungsraath folgende Vorschrift erlassen:

V o r s c h r i f t.

B. Vollz. Ráthe! Aus mitkommendem Decretsvorschlag und dem beygebogenen Rapporte der staatswirthschaftlichen Commission, nebst übrigen Aktenstücken, werden Sie ersehen: Daß, und aus welchen Gründen der gesetzg. Rath für gut befunden hat, den Grundsatz zu erkennen: Daß der bisher mit der Gemeinde Peterlingen in eine Civilgemeinde vereinten Dorfschaft Corcelles vergönnt seyn soll, sich von der erstern zu söndern.

Da indessen eine solche Sönderung bey der gegenseitigen Erbitterung der beyden Partheyen schwerlich ohne Einwirkung einer constituirten Behörde zu Stand kommen dürfte, so ladet der gesetzgeb. St. B. R. ein, der Verwaltungskammer von Fryburg über die angemessenst findende Art und Weise dieser Sönderung mit Beförderung die nöthige Anweisung zu ertheilen, und sodann den Sönderungsentwurf, im Fall er gültlich zu Stand kommen könnte, seiner Zeit zur Bestätigung — oder, falls zwischen den Partheyen über die Sönderungsart unvereinbar ungleiche Behauptungen walten sollten, dieselben, nebst dem Befinden erwähnter Verwaltungskammer, unverweilt der gesetzgebenden Gewalt zugehen zu lassen.

G u t a c h t e n d e r M i n d e r h e i t.

B. Gesetzgeber! Die Minorität Ihrer Finanzcommission wünscht gewiß eben so sehnlich wie die Majorität, daß zwischen der Dorfschaft Corcelles und der Stadt Peterlingen eine Trennung und zugleich dann auch eine Sönderung ihrer Gemeindsgüter Platz haben möge. Einzig dadurch werden manche sonderbare Verhältnisse, die zwischen derselben statt finden, gehoben, und es wird manchen Neckereyen der Faden abgeschnitten werden, geschweige der Verbesserungen, die ihre sehr beträchtlichen Liegenschaften dadurch erhalten würden.

Dessen ungeachtet aber trägt die Minorität der Commission großes Bedenken, schon jetzt das Principium der Sönderung zu erkennen, bevor man weiß, wie und auf welchem Fusse sie vor sich gehen kann und soll. Wären Peterlingen und Corcelles zwey von einander verschiedene Gemeinden, so würde es weniger

Schwierigkeiten haben; allein sie machen beyde zusammen nur eine Gemeinde, nur eine Bürgerchaft aus. Corcelles ist weiter nichts als der Inbegriff mehrerer Bürger von Peterlingen, die sich zusammen an einem Orte ausserhalb der Mauern von Peterlingen angestellt haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des Ecoles dans ce Canton, sur les travaux, et sur les vues qui l'ont dirigé. 8. (Lausanne. Sept. 1801). P. 38.

Eine sehr schätzbare Arbeit und ein neuer Beweis des Nutzens und der Vortreflichkeit der Erziehungskunst. Nach einer kurzen Darstellung der Lage, worinn der Erziehungs Rath, die Akademie von Lausanne, die Collegien und die Primarschulen des Cantons stand, giebt er Rechenschaft von dem, was er seit seinem Daseyn gethan hat, und entwickelt seine Ansichten über die Verbesserung der Schulen, bey denen er auf die Lehrer, auf die Schüler und auf den Unterricht selbst Rücksicht nimmt, und die sich durch Einfachheit und Benutzung der Erfahrung empfehlen. Wir können in das Detail derselben nicht eintreten, und müssen uns begnügen, aus der tabellarischen Uebersicht der Schulen des Cantons folgenden Auszug zu liefern:

Distrikt	Primarschulen.	Schüler.	Lehrgehalte. Liv.	Höhere Schul.
Aigle	40	1610	4040	0
Aubonne	26	1359	4240	1
Coffonay	37	1741	4690	0
Echallens	39	1744	5410	0
Grandson	47	1915	4320	0
Lausanne	29	1313	4530	10 Professoren in der Academie, 6 Lehrer am Colleg.
Morges	35	1493	4990	2
Moudon	49	1731	4330	2
Nyon	39	1700	7100	1
Orbe	31	1734	4280	1
Oron	22	899	1580	0
Pays d'en haut	15	757	1170	0
Rolle	15	666	2990	1
La Vallée	14	969	1599	0
La Vaux.	27	1463	3410	0
Vevey	23	1238	3660	3
Yverdon	46	1930	5240	2
	534	24262	67480	

Ermunterung zum Gebet nach den Bedürfnissen der Zeit. Eine Predigt über 1. Thim. II. v. 1. 2, gehalten in der St. Magnuskirche am allgemeinen helvetischen Bettage den 13ten Herbstmonat 1801, von Jacob Wartmann Pfarrer. 8. St. Gallen, bey Zollikofer. S. 23.

Ganz zweckmäßig.

Ein Wort zum Nachdenken über Jesajas I. Vers 2 — 6. Vorgetragen am allgemeinen Bettage den 13ten Sept. 1801, und auf Begehren dem Druck übergeben von Christoph Zollikofer Camerer. 8. St. Gallen, b. Zollikofer. S. 14.

Man erstaunt billig über die Stupidität, die eine solche Bettagspredigt eingeben, und über die Schaamlosigkeit, die sie dem Druck überliefern konnte. Eine eckelhaftere Sudeley ist uns lange nicht vorgekommen. — In seinem Esajas fand der Herr Camerer die Worte: „Von der Fußsohle bis aufs Haupt ist nichts gesundes an ihm, sondern Wunden und Beulen und eiternde Geschwüre, welche nicht ausgedrückt und verbunden, und nicht mit Oele gelindert sind.“ Dieß mahlt nun der geistliche Herr zur Erbauung seiner Zuhörer wie folgt aus: „Das ganze Haupt ist wund, und das ganze Herz ist krank; von der Fußsohle an bis aufs Haupt ist nichts gesundes an ihm, dem Staatskörper, sondern Wunden wo Blut fließt, und Beulen wo Blut und Eiter noch unter der Haut ist, und eiternde Geschwüre, aus denen beständig Eiter hervorkommt, welche nicht ausgedrückt und verbunden, und nicht mit Oele, dem gewöhnlichen Heilmittel der Vorzeit, gelindert, erweicht sind. Sollen eiternde Geschwüre heil werden, so müssen sie ausgedrückt, verbunden, und durch erweichende Salben oder Aufschläge zur Genesung zubereitet werden u. s. w.“ Daß in einer solchen Predigt dann auch die theatralischen Vorstellungen als Beweis des Verfalls der Religiosität aufgeführt werden, das ist in der Ordnung.